

## Anlage I

### **zur Satzung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal über die Erhebung einer Abwassergebühr vom 15.12.2004**

#### **I. Schmutzwassergebühr § 5 (1)**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

**2,97 €/cbm**

#### **II. Niederschlagswassergebühr § 5 (2)**

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage beträgt

**1,12 €/m<sup>2</sup>**

#### **III. Kleineinleitergebühr § 5 (3)**

Die Kleineinleitergebühr gemäß § 4 (2) beträgt

**1,20 €/cbm**

#### **IV. Gebühr für Hauskläranlagen und abflusslosen Klärgruben gemäß § 5 (4)**

Die Gebühr beträgt je cbm des abefahrenen Schlammes und Abwassers aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 5 Abs. 4

**25,00 € cbm**

#### **V. Behandlung der Wassermesseinrichtungen § 6 (4)**

Die Gebühr für die jährliche Abrechnung der Wassermesseinrichtungen zum Nachweis der Wassermenge gemäß § 6 (4), die nicht in die Abwasseranlage gelangt, beträgt

**20,00 €/Jahr**

## VI. Abnahme von Wassermesseinrichtungen § 6 (2)

Die Gebühr für die erstmalige bzw. wiederholte Abnahme der Wassermesseinrichtungen, die dem Nachweis der Absetzung von den Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr nach § 3 (1) Buchstabe a dienen, beträgt:

**50,00 €/pro Abnahme**

## Sonstige Kostenerstattungen gemäß Abwassersatzung:

### VII. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen (§14 (1) Abwassersatzung des EZF)

Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den **tatsächlich entstandenen Kosten** ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitung geht der EZF davon aus, dass Abwasserkanäle gem. § 2 Abs. 9 Abwassersatzung **als in der Straßenmitte** verlaufend gelten. (§ 14 Abs. (3) Abwassersatzung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal).

### VIII. Bearbeitung eines Antrags auf Kanalneuanschluss (§ 10 Abs. (2) Abwassersatzung des EZF)

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Kanalneuanschluss gemäß § 10 Abs. (2) der Abwassersatzung des EZF einschließlich der Abnahme des Hausanschlusses auf dem Grundstück des Antragstellers beträgt die Verwaltungsgebühr

**45,00 €/pro Antrag**

### IX. Stundensätze des EZF

Die Abrechnung sonstiger verrechenbarer Verwaltungsleistungen erfolgt gemäß den folgenden Stundensätzen des EZF:

Ingenieur	67,00 €/Std.
Techniker	64,00 €/Std.
Handwerker	55,00 €/Std.
Handwerkerüberstunde	63,00 €/Std.
Hilfsarbeiter	49,00 €/Std.
Hilfsarbeiterüberstunde	54,00 €/Std.

### X. Die Gebühren gelten ab 01.01.2023

Friedrichsthal, 01. Dezember 2022  
Der Verbandsvorsteher

*C. Jung*  
C. Jung

